



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zur

7. Änderung des Bebauungsplanes "B 4 - Baugebiet Nord"

im Bereich der Grundstücke mit Fl.- Nrn. 722, 722/3, 722/4 und 722/5 im Hauptort Babenhausen, jeweils Gemarkung Babenhausen

In der Sitzung vom 06.04.2022 hat der Marktgemeinderat Babenhausen den Aufstellungsbeschluss zur **7. Änderung des Bebauungsplanes "B 4 - Baugebiet Nord"** gefasst.

Auf einer Fläche von rund 1.500 m² wird für ein Grundstück die planungsrechtliche Grundlage für eine wohnbauliche Nutzung geschaffen, für drei Grundstücke erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Bebauung, inklusive der Möglichkeit einer geringfügigen baulichen Erweiterung.

Die Bebauungsplan-Änderung wurde nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Laut § 13 a BauGB ist im sogenannten beschleunigten Verfahren eine Umweltprüfung und die Erstellung eines eigenständigen Umweltberichts nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

Der Marktgemeinderat hat mit Sitzung vom 06.07.2022 die **7. Änderung des Bebauungsplanes "B 4 - Baugebiet Nord"** mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ in der Fassung vom 06.04.2022, redaktionell ergänzt am 06.07.2022, einschließlich Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise durch Text und der Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und nach sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **als Satzung beschlossen**.

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplan-Änderung mit der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Text und der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Babenhausen, Sitz der VG-Geschäftsstelle, Bauamt, Zimmer 5, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

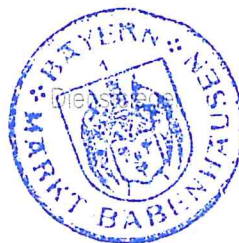
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Babenhausen, den 13.07.2022




.....
Otto Göppel, 1. Bürgermeister

Angeschlagen: 18.07.2022

Abgenommen: 01.08.2022

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Marvin Schmidt
Anschrift: fly-tech IT GmbH & Co. KG, Winterbrückenweg 58, 86316 Friedberg
E-Mail-Adresse: marvin.schmidt@fly-tech.de
Telefonnummer: 0821 20711129

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Marvin Schmidt
Anschrift: fly-tech IT GmbH & Co. KG, Winterbrückenweg 58, 86316 Friedberg
E-Mail-Adresse: marvin.schmidt@fly-tech.de
Telefonnummer: 0821 20711129

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens ^{B 4 - Nord 7. Änderung} [Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.].

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.